



EILVERORDNUNG ZUR BIOSICHERHEIT AUFGRUND DER GEFLÜGELPEST

Aufgrund der rasanten Ausbreitung der Geflügelpest über weite Teile Deutschlands hat das Bundeslandwirtschaftsministerium am 18.11.2016 weitere Maßnahmen zum Schutz der Hausgeflügelbestände durch eine Eilverordnung erlassen. Diese gilt seit dem 21. November 2016. Mit der Verordnung werden auch kleinere Betriebe verpflichtet Biosicherheitsmaßnahmen zu treffen. Bisher gelten diese Vorgaben nur für Betriebe mit mehr als 1.000 Stück Geflügel.

Folgende **besondere Schutzmaßnahmen (Biosicherheitsmaßnahmen)** müssen nun auch in allen kleinen Geflügelhaltungen umgesetzt werden:

- a) Der Tierhalter eines Bestandes bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel hat sicherzustellen, dass
1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird und
 4. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

b) Tierhalter von Geflügelhaltungen, in denen bis einschließlich 100 Stück Geflügel gehalten werden, müssen nun auch die Anzahl der verendeten Tiere je Werktag im Bestandsregister dokumentieren.

c) Tierhalter von Geflügelhaltungen, in denen 10 bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, müssen nun auch die Gesamtzahl der gelegten Eier je Werktag jedes Bestandes im Bestandsregister dokumentieren.

Der Verordnungstext ist auf der Internetseite des Thüringer Sozialministeriums unter: <http://www.thueringen.de/th7/tmsgff/veterinaerwesen/tierseuchenschutz/erlass/index.aspx> verfügbar. Das Veterinäramt ILM-Kreis empfiehlt wegen der sinkenden Temperaturen für Schuhe Desinfektionsmittel auf Peressigsäurebasis zu verwenden. Diese sind in Agrarcentern sowie im Landhandel zu erwerben.

Hintergrund:

Beim aviären Influenzavirus H5N8 handelt es sich um eine für Geflügel stark krankmachende Variante. Infektionen von Menschen mit diesem Subtyp sind laut Friedrich-Loeffler-Institut bislang weltweit nicht nachgewiesen worden.

Wer tote Vögel findet, sollte sich an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des ILM-Kreis wenden. Um jede noch so kleine Möglichkeit einer Ansteckung des Menschen und die unabsichtliche Weiterverbreitung des Virus zu verhindern, werden Spaziergänger dringend gebeten, tote Vögel nicht anzufassen. Hunde sollten in Gebieten nahe dem Wasser an der Leine geführt werden.

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

BESCHLÜSSE DER 12. SITZUNG DES BETRIEBSAUSSCHUSSES DES AIK DER WAHLPERIODE 2014 - 2019 VOM 27. SEPTEMBER 2016

Beschluss-Nr. 07/2016

Der Betriebsausschuss beschließt:

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes ILM-Kreis empfiehlt dem Kreistag des ILM-Kreises die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2017 gemäß **Anlage** zum Beschluss.

Beschluss-Nr. 08/2016

Der Betriebsausschuss beschließt:

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes ILM-Kreis empfiehlt dem Kreistag des ILM-Kreises zum Beschluss: Mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2016 des Abfallwirtschaftsbetriebes ILM-Kreis wird die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Leipzig beauftragt.

P. Enders

**Landrätin und Vorsitzende
des Betriebsausschusses**

BESCHLÜSSE DER 13. SITZUNG DES BETRIEBSAUSSCHUSSES DES AIK DER WAHLPERIODE 2014 - 2019 VOM 16. NOVEMBER 2016

Beschluss-Nr. 10/2016

Der Betriebsausschuss beschließt:

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes ILM-Kreis empfiehlt dem Kreistag des ILM-Kreises zum Beschluss:

1. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung des ILM-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb ILM-Kreis (Verwaltungskosten-satzung Abfallwirtschaft) in der in der Anlage vorliegenden Form. (gemäß KT-Drucksache Nr. 201)
2. Die zweite Änderungssatzung zur Satzung des ILM-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskosten-satzung) wird in der in der Anlage vorliegenden Form bestätigt. (gemäß KT-Drucksache Nr. 192)

P. Enders

**Landrätin und Vorsitzende
des Betriebsausschusses**

GESAMTBERICHT ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN STRASSENPERSONENNAHVERKEHR

Der Gesamtbericht über die in den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖStPNV) für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises IIm-Kreis fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen zur Abgeltung von Belastungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen

Verpflichtungen ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 auf der Internetseite der IIm-Kreis Personenverkehrsgesellschaft mbH (www.ikpv.de) veröffentlicht und kann im Landratsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Kreisbüro, eingesehen werden.

► NEUE SPRECHZEITEN IM BÜRGERSERVICE ILMENAU AB JANUAR 2017

Ab dem 01.01.2017 gelten neue Sprechzeiten im Bürgerservice in Ilmenau, dies betrifft sowohl den Kernbereich als auch die Kfz Zulassung:

Mo	08:30 - 16:00 Uhr
Di	08:30 - 18:00 Uhr
Mi	13:00 - 16:00 Uhr
Do	08:30 - 18:00 Uhr
Fr	08:30 - 16:00 Uhr

Gleichzeitig wird die Antragsannahme zum Ende der Sprechzeiten hin begrenzt. Die letzte Vorgangsannahme erfolgt: Montag, Mittwoch, Freitag ab 15:45 Uhr - Dienstag und Donnerstag ab 17:45 Uhr in Verantwortung unserer Sachbearbeiter so, dass Sie auch noch den Schilder- und Kassenservice in Anspruch nehmen können. Im Bedarfsfall bieten Ihnen unsere Sachbearbeiter einen Ersatztermin oder auch einen Termin außerhalb der Sprechzeiten an.

Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt

VERÄNDERUNG DER REST- UND BIOABFALLENTSORGUNGSTERMINE

In der überwiegenden Anzahl der Städte und Gemeinden des IIm-Kreises ändert sich der bisher gewohnte Entsorgungstag für Rest- und Bioabfall. Dies machte sich erforderlich, da durch die Umstellung von der Regelabfuhr auf die Bedarfsabfuhr die Entsorgungstouren für Restabfall optimiert werden konnten. Daher konnte der gewohnte wöchentliche Wechsel der Rest- und Bioabfallentsorgung am gleichen Wochentag nicht durchgängig erhalten werden.

In insgesamt 5 Ortschaften wurden zusätzliche Touren eingeordnet, um Grundstücken an besonders engen oder steilen Straßen besser entsprechen zu können. Das betrifft die Orte Elgersburg, Geraberg, Möhrenbach, Schmiedefeld und Stützerbach.

In 4 Ortschaften findet die Rest- und Bioabfallentsorgung am gleichen Wochentag und in der gleichen Kalenderwoche statt (Ilmenau-Heyda, Ilmenau-Manebach, Ilmenau-Roda, Wümbach).

In Altenfeld und Neustadt findet die Rest- und Bioabfallentsorgung an unterschiedlichen Wochentagen und unterschiedlichen Kalenderwochen statt.

Durch die Veränderung des Tourenplanes würde sich über den Jahreswechsel ein Abstand zwischen zwei Restabfallentsorgungsterminen von bis zu 24 Kalendertagen ergeben. Aus diesem Grund wurde für die 1. Kalenderwoche im neuen Jahr eine Sondertour für die Restabfallentsorgung geplant. Dadurch verringert sich der Abstand zwischen zwei Restabfallentsorgungsterminen auf 11 bis max. 16 Kalendertage.

Die Sondertour für die Restabfallentsorgung findet vom 02. Januar bis 06. Januar 2017 statt. Die Termine der Sondertour können in einigen Städten/Gemeinden von den eigentlichen Entsorgungstagen 2017 abweichen.

Zu beachten ist, dass die Termine der Sondertour für die Restabfallentsorgung bereits in den Tourenplänen, veröffentlicht im Sonderamtsblatt des IIm-Kreises (hier rot gekennzeichnet) und auf der Homepage, vorhanden sind.

Sondertouren Restabfall:

Montag,	02.01.2017	Neustadt
Dienstag,	03.01.2017	Böhlen, Wildenspring, Friedersdorf, Jesuborn, Möhrenbach, Rehestädt, Sülzenbrücken, Haarhausen, Thörey
Mittwoch,	04.01.2017	Ehrenstein, Döllstedt, Nahwinden, Großliebringen, Kleinliebringen, Griesheim, Ilmenau-Heyda, Siegelbach, Espenfeld, Gossel, Frankenhain, Rippersroda
Donnerstag,	05.01.2017	Eischleben, Elxleben, Bechstedt-Wagd, Rockhausen
Freitag,	06.01.2017	Gügleben, Wülfershausen, Witzleben, Riechheim, Bösleben, Wüllersleben, Ellichleben, Dienstedt, Oesteröda, Kleinhettstedt, Großhettstedt

Neue Abfuhrtage für Restabfall und Bioabfall 2017 im Ilm-Kreis

Ort	Restabfall		Bioabfall	
	Tag	Kalenderwoche	Tag	Kalenderwoche
Achelstädt	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Alkersleben	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Allersdorf	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Allzunah	Dienstag	ungerade	Dienstag	gerade
Altenfeld	Donnerstag	gerade	Mittwoch	ungerade
Angelroda	Mittwoch	ungerade	Mittwoch	gerade
Arnstadt und Angelhausen-Oberndorf	Mo./Di./Mi.	ungerade	Montag	gerade
Arn OT Dosdorf	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Arn OT Espenfeld	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Arn OT Rudisleben	Freitag	ungerade	Freitag	gerade
Arn OT Siegelbach	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Bechstädt-Wagd	Donnerstag	gerade	Donnerstag	ungerade
Behringen	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Bittstädt	Freitag	ungerade	Freitag	gerade
Böhlen	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Bösleben	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Branchewinda	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Bücheloh	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Cottendorf	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Dannheim	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Dienstädt	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Döllstedt	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Dörnfeld	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Dornheim	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Ehrenstein	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Eischleben	Donnerstag	gerade	Donnerstag	ungerade
Elgersburg I*	Mittwoch	gerade	Mittwoch	ungerade
Elgersburg II*	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Elleben	Donnerstag	gerade	Donnerstag	ungerade
Ellichleben	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Elxleben	Donnerstag	gerade	Donnerstag	ungerade
Ettischleben	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Frankenhain	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Frauenwald	Dienstag	ungerade	Dienstag	gerade
Friedersdorf	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Gehlberg	Dienstag	ungerade	Dienstag	gerade
Gehren	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Geilsdorf	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Geraberg I*	Mittwoch	gerade	Mittwoch	ungerade
Geraberg II*	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Geschwenda	Mittwoch	ungerade	Mittwoch	gerade
Gillersdorf	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Görbitzhausen	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Gossel	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Gösselborn	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Gräfenroda	Dienstag	ungerade	Dienstag	gerade
Gräfinau-Angstedt	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Griesheim	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Großbreitenbach	Mittwoch	gerade	Mittwoch	ungerade
Großhettstedt	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Großliebringen	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Gügleben	Donnerstag	gerade	Donnerstag	ungerade
Haarhausen	Mittwoch	gerade	Mittwoch	ungerade
Hammersfeld	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Hausen	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Hersdorf	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Hohes Kreuz	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Holzhausen	Freitag	ungerade	Freitag	gerade
Ichtershausen	Mittwoch	gerade	Mittwoch	ungerade

Ort	Restabfall		Bioabfall	
	Tag	Kalenderwoche	Tag	Kalenderwoche
Ilmenau	Montag	gerade	Montag	ungerade
Ilm.-Heyda	Dienstag	gerade	Dienstag	gerade
Ilm.-Manebach	Donnerstag	gerade	Donnerstag	gerade
Ilm.-Oberpörlitz	Freitag	ungerade	Freitag	gerade
Ilm.-Roda	Donnerstag	gerade	Donnerstag	gerade
Ilm.-Unterpörlitz	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Jesuborn	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Kettmannshausen	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Kirchheim	Donnerstag	gerade	Donnerstag	ungerade
Kleinbreitenbach	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Kleinhettstedt	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Kleinliebringen	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Langewiesen	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Liebenstein	Mittwoch	ungerade	Mittwoch	gerade
Marlishausen	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Martinroda	Mittwoch	ungerade	Mittwoch	gerade
Möhrenbach I*	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Möhrenbach II*	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Nahwinden	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Neuroda	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Neusiß	Mittwoch	ungerade	Mittwoch	gerade
Neustadt/Rstg.	Donnerstag	gerade	Mittwoch	ungerade
Niederwillingen	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Oberwillingen	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Oehrenstock	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Oesteröda	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Osthausen	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Pennewitz	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Plaue	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Rehestädt	Mittwoch	gerade	Mittwoch	ungerade
Reinsfeld	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Riechheim	Donnerstag	gerade	Donnerstag	ungerade
Rippersroda	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Rockhausen	Donnerstag	gerade	Donnerstag	ungerade
Roda (Wipfratal)	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Röhrensee	Freitag	ungerade	Freitag	gerade
Schmerfeld	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Schmiedefeld I*	Mittwoch	ungerade	Mittwoch	gerade
Schmiedefeld II*	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Singen	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Stadtilm	Mittwoch	gerade	Mittwoch	ungerade
Stützerbach I*	Dienstag	ungerade	Dienstag	gerade
Stützerbach II*	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Sützenbrücken	Mittwoch	gerade	Mittwoch	ungerade
Thörey	Freitag	ungerade	Freitag	gerade
Traßdorf	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Werningsleben	Donnerstag	gerade	Donnerstag	ungerade
Wildenspring	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Willmersdorf	Dienstag	gerade	Dienstag	ungerade
Wipfra	Donnerstag	ungerade	Donnerstag	gerade
Witzleben	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Wülfershausen	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Wüllersleben	Freitag	gerade	Freitag	ungerade
Wümbach	Freitag	ungerade	Freitag	ungerade

* Elgersburg I: alle Straßen außer Elgersburg II
 * Elgersburg II: Bergstr., Jägerstr., Körnbachstr.
 * Geraberg I: alle Straßen außer Geraberg II
 * Geraberg II: Bergstr., Brauhausgasse, Elgersburger Gasse, Geschwendaer Gasse, Hammegasse, Mühlgraben, Theodor-Neubauer-Str., Weide

* Möhrenbach I: alle Straßen außer Möhrenbach II
 * Möhrenbach II: Bahnhofsgaststätte Porzelstr., Gykelbergstr.
 * Schmiedefeld I: alle Straßen außer Schmiedefeld II
 * Schmiedefeld II: Dorfstr., Hotel im Kurpark, Neuwerk
 * Stützerbach I: alle Straßen außer Stützerbach II
 * Stützerbach II: Waldstr. 52, 54, Rosenkopf, Taubachstr.

Restabfall					Bioabfall		
Ort		Tag		KW	Ort	Tag	KW
Arnstadt - Tour 1		Montag		ungerade	Arnstadt	Montag	gerade
Arnstadt - Tour 2		Dienstag		ungerade			
Arnstadt - Tour 3		Mittwoch		ungerade			
Arnstadt - Tour 1 (Mo - ungerade Woche):					Betrifft alle Straßen der Stadt Arnstadt!		
A.-P.-Weber-Str.	Auf dem Kübelberg	Friedrichstr.	Kurhausplatz	Rosenstr.			
A.-Winckler-Str.	Auf der Setze	Gartenweg	Lange Gasse	Rotehüttenweg			
A.-Ley-Str.	A.-Broemel-Str.	Gehrener Str.	Ledermarkt	Rudolstädter Str.			
Am Alten Gaswerk	A.-Rost-Str.	Gerapromenade	Ledermarktgasse	Saalfelder Str.			
Am Alten Gericht	Bachstelzenweg	Gerastr.	Lerchenweg	Schloßgarten			
Am Dornh. Berg	Badergasse	Gerhard-Höltje-Str.	Lindenhof	Schloßplatz			
Am Friedhof	Berggasse	Glockengasse	Markt	Schulgasse			
Am Fürstenberg	Bierweg	Güntherstr.	Mittelgasse	Schwarzburger Str.			
Am Grabfeld	Brauhausstr.	Hainfeld	Mozartstr.	St.-Georg-Str.			
Am Häckerstieg	Dammweg	Hammerecke	Mühlberger Str.	Stadtilmer Str.			
Am Kupferrasen	Dornh. Weg	Hinter den Gärten	Mühlweg	Str. d. Demokratie			
Am Lützer Feld	Dorotheental	Hohe Mauer	Nachtigallenweg	Thomas-Mann-Str.			
Am Obertunk	Dr.-A.-Bergmann-Str.	Hopfengrund	Neue Gasse	Töpfungasse			
Am Plan	Dr.-Bäsele-Str.	Ichtershäuser Str.	Neutorgasse	Untere Marktstr.			
Am Rabenhold	Dr.-Bonnet-Weg	Ilmenauer Str.	N.-Kopernikus-Weg	Unterer Sonnenhang			
Am Rößchen	Dr.-Hausmann-Str.	I.-Newton-Weg	Nordstr.	Untergasse			
Am Schalander	Dr.-Mager-Str.	J.-Kepler-Weg	Oberb.-Acker-Str.	Unterm Markt			
Am Vorwerk	Dr.-R.-Koch-Str.	Jonastal	Obere Weiße	Vogelweide			
A. d. langen Elsen	Dr.-Werner-Str.	Käfernburger Str.	Oberer Sonnenhang	Wachsenburgallee			
A. d. Bachschleife	Drosselweg	Kauffbergstr.	Obergasse	Wachsenburgstr.			
A. d. Baumschule	Elxlebener Weg	Kirchgasse	Oststr.	Weg zur Fasanerie			
A. d. Brunnenkunst	Erfurter Str.	Klausstr.	Paulinzellaer Str.	Wiesenweg			
A. d. Eremitage	E.-Schmidt-Str.	Kl. Angelhäuser Str.	Pfarrhof	W.-Alexis-Str.			
A. d. Liebfrauenkirche	Fasanengarten	Kl. Gehrener Str.	Prof.-Frosch-Str.	Zimmerstr.			
A. d. Marienhöhe	Finkenweg	Kl. Johannisgasse	Prof.-H.-Jung-Str.	Zum Loh			
A. d. Neuen Kirche	Floraweg	Kl. Klausgasse	Prof.-Jorns-Str.				
A. d. Sternwarte	Friedensstr.	Kl. Rosengasse	Prof.-Pabst-Str.				
Angelhäuser Str.	Friedhofsgasse	Kl. Bierweg	Quenselstr.				
Auf dem Anger	F.-Fröbel-Str.	Kohl-gasse	Rehestädter Weg				
Arnstadt - Tour 2 (Di - ungerade Woche):							
Alexisweg	Bechsteinstr.	Jakobsgasse	Marktstr.	Schillerstr.			
Alte Feldstr.	B.-Brecht-Str.	J.-S.-Bach-Str.	Marlittstr.	Schloßstr.			
Am Bahnhof	Diesterwegstr.	K.-Liebknecht-Str.	Neideckstr.	Sondershäuser Str.			
Am Himmelreich	Eichfelder Weg	K.-Marien-Str.	Ohrdrufener Str.	Tambuchstr.			
Am Kesselbrunn	Fleischgasse	Karolinenstr.	Otto-Knöpfer-Str.	Triniusstr.			
Am Mispelgütchen	F.-Liszt-Str.	Kasseler Str.	Parkweg	Turnv.-Jahn-Str.			
Am Riesenlöffel	F.-Schubert-Str.	Kohlenmarkt	Plauesche Str.	Vor dem Riedtor			
Am Wollmarktsteich	G.-Hauptmann-Str.	Krappgartenstr.	Rankestr.	Wachsenburgblick			
A. d. Weiße	Goethestr.	Längwitzer Mauer	R.-Wagner-Str.	Wagnergasse			
Arnsbergstr.	G.-Freytag-Str.	Längwitzer Str.	Ried	Weg Krummholtsm.			
Bärwinkelstr.	H.-Heine-Str.	Lessingstr.	Riedmauer	Weg Triglismühle			
Bahnhofstr.	Hohe Bleiche	Lindenallee	Ritterstr.	Wollmarkt			
Baumannstr.	Holzmarkt	Lohmühlenweg	Roseggerstr.				
Arnstadt - Tour 3 (Mi - ungerade Woche):							
Alteburg	Beethovenstr.	Drei-Gleichen-Str.	Kirschallee	Schönbrunnstr.			
Am Veitberg	B.-Kiesewetter-Str.	F.-Ebert-Platz	Kl. Eichfelder Weg	Sodenstr.			
Am Vogelsberg	Berggartenweg	Fuhrmannsweg	Pfortenstr.	Willibrordstr.			
A. d. Lehmgrube	Bielfeldstr.	Gothaer Str.	Rabenholder Hohle				
Am Wasserturm	Burggasse	Hersfelder Str.	Schloßbergweg				
Bachs Garten	Damaschkestr.	Herzog-Hedan-Str.	Schönbrunn				

Restabfall					Bioabfall		
Ort		Tag		KW	Ort	Tag	KW
Ilmenau		Montag		gerade	Ilmenau	Montag	ungerade
Ackerstr.	Ehrenbergstr.	Homburger Platz	Oberpörlitzer Str.	Steinstr.	Betrifft alle Straßen der Stadt Ilmenau!		
Albert-Einstein-Str.	Erfurter Str.	Hufelandstr.	Obertorstr.	Straße des Friedens			
Albert-Pulvers-Str.	Erlenstr.	Hüttengrund	Oehrenst. Landstr.	Sturmheide			
Am Brauhaus	Ernst-Abbe-Str.	Hüttenholzstr.	Oehrenstöcker Str.	Talstr.			
Am Eichicht	Feldstr.	Johannesschacht	Paul-Bleisch-Str.	Tannenweg			
Am Fridolin	Fichtenweg	Karl-Liebknecht-Str.	Paul-Löbe-Str.	Teichstr.			
Am Großen Teich	Fischerweg	Karl-Zink-Str.	Peter-Eckermann-Str.	Theodor-Körner-Str.			
Am Hammergrund	Fleischergasse	Kastanienstr.	Pfaffenholz	Thomas-Mann-Str.			
Am Ilmufer	Floßberg	Kiefernweg	Pfortenstr.	Topfmarkt			
Am Markt	Friedrich-Ebert-Str.	Kirchplatz	Porzellanstr.	Trieselsrand			
Am Vogelherd	Fr.-Hofmann-Str.	Knebelstr.	Poststr.	Tulpenweg			
Amtsstr.	Friesenstr.	Königsgarten	Prof.-Deubel-Str.	Ulmenstr.			
An der Krebswiese	Fröbelstr.	Krankenhausstr.	Prof.-Dr.-Stamm-Str.	Unterer Berggraben			
An der Schloßmauer	Gabelsberger Str.	Krohnestr.	Prof.-Köhler-Str.	Unterpörlitzer Str.			
An der Sparkasse	Gartenstr.	Krokusweg	Prof.-Philippow-Str.	Wacholderweg			
Arndtstr.	G.-Hauptmann-Str.	Langewiesener Str.	Prof.-Schmidt-Str.	Waldstr.			
Asternweg	GP Am Wald	Langshüttenweg	Rasen	Wallgraben			
Auf dem Mittelfeld	Ginsterweg	Lärchenwäldchen	Ratsteichstr.	Weidenstr.			
Auf dem Steine	Gladiolenweg	Lilienweg	Richard-Bock-Str.	Weimarer Str.			
August-Bebel-Str.	Goetheallee	Lindenberg	Ritzebühl	Wenzelsberg			
Bahndamm	Grenzhammer	Lindenstr.	Robert-Koch-Str.	Werner-v.-Siemens-Str.			
Bahnhofstr.	Güldene Pforte	Ludwig-Jahn-Str.	Rottenbachstr.	Wetzlarer Platz			
Baubachstr.	Gustav-Kirchhoff-Str.	Marktstr.	Rudolf-Breitscheid-Str.	Wielandstr.			
Blumenstr.	Gutenbergstr.	Mittelfeldstr.	Scheffelstr.	Wiesenweg			
Bücheloher Str.	Hagebuttenweg	Mühlenstr.	Schillerstr.	Zechenhaus			
Buchenstr.	Hangeberg	Mühlgraben	Schlachthofstr.	Zepelinstr.			
Burggasse	Haselnußweg	Mühltor	Schlehenweg	Ziegelhüttenweg			
Carlstr.	Heinrich-Heine-Str.	Münzstr.	Schleusinger Allee	Ziolkowskistr.			
Clara-Zetkin-Str.	Henneberger Str.	Naumannstr.	Schortestr.	Zur Aktien			
Corona-Schröter-Str.	Herderstr.	Nelkenweg	Schwangasse	Zur Spessarthütte			
Dahlienweg	Hinterm Rasen	Neue Marienstr.	Schwanitzstr.	Zwetschenberg			
Dr.-Höhle-Str.	Hoher Weg	Neuhaus	Sertürnerstr.				
Dr.-Zimmermann-Str.	Holunderweg	Neuhäuser Weg	Sophienstr.				

NEUFASSUNG DER SATZUNG DES ILM-KREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS (VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG)

Aufgrund der Bestimmungen des Artikel 3 der 2. Änderungssatzung zur Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 29. November 2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 12/2016 vom 06. Dezember 2016 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 13. Januar 2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 1/2012 vom 24. Januar 2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10. Juli 2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 9/2013 vom 23. Juli 2013, veröffentlicht:

Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Änderungsgesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), sowie der §§ 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 13. Januar 2012:

§ 1

Allgemeines

(1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten (individuell zurechenbare öffentliche Leistungen) im eigenen Wirkungskreis des Ilm-Kreises werden nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
Öffentliche Leistungen sind:

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenom-

mene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt

2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden **oder**
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(2) Auch wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, sind Gebühren nach Maßgabe des § 2 zu entrichten.

(3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungskostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Dabei ist nach Gebühren nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren) und nach Rahmengebühren zu unterscheiden.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf die sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

(5) Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und einen Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung einer Rahmengebühr gilt im Einzelfall:

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung ein angemessenes Verhältnis besteht.

Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

§ 3 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzu-

ständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(7) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. Öffentliche Leistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen und Teilnahme an Lehrgängen
 - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüssen, Stipendien und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
3. Verwaltungstätigkeiten, welche die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

(2) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften insbesondere der §§ 2 und 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz beruhen.

§ 5

Auslagen

(1) Fallen bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit der beteiligten Behörden und Stellen besondere Auslagen an, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(3) Auslagen im Sinne des Abs. 2 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Kostenvorschuss

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurück genommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands darauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 9

Kostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde
2. der Verwaltungskostenschuldner
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 5 dieser Satzung festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 10

Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 11

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 12

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalen-

derjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des 4. Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch:

- schriftliche Zahlungsaufforderung
- Zahlungsaufschub
- Stundung
- Aussetzen der Vollziehung
- Sicherheitsleistung
- eine Vollstreckungsmaßnahme
- Vollstreckungsaufschub
- Anmeldung im Insolvenzverfahren
- Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen
- die Aufnahme in einen Insolvenzplan
- einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan
- Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 13

Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruches folgt. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 14

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landratsamtes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung. In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Landratsamt Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) vom 06. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/07 vom 11. Dezember 2007 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) vom 1. Dezember 2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 12/08 vom 09. Dezember 2008, außer Kraft.

Arnstadt, 29. November 2016

P. Enders
Landrätin

- Siegel -

Anlage
Verwaltungskostenverzeichnis

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Ilm-Kreises

Für Amtshandlungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach folgendem Verwaltungskostenverzeichnis erhoben:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Gebühren		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
1.1.1	Gebührenfrei sind - mündliche Auskünfte - Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließl. eines Widerspruchsverfahrens.		
1.1.2	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.		5,00 bis 50.000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht, Ausleihe		
1.2.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens.		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mind. 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.2.2.5	Ausleihe von Archiv- und Sammlungsgut (nach Genehmigung)	je Stück	10,00
1.2.3	Archivbenutzungsgebühr	je Anfrage	5,00
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Begutachtungen, Bewertungen, Zeugnisse Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen - Totenscheine, Bestattungsscheine - Angelegenheiten der Schwerbehinderten. Öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften	je Urkunde	8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mind. 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.3.5	Begutachtung und Bewertung von Archivgut	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.3.6	Bestätigung der Übereinstimmung von Auszügen und Reproduktionen aus Archivgut	je Bescheinigung	1,50
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand Gebühren nach der Obergruppe 1.4 sind zu erheben, - wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. - Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Gebühr nach Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je ¼ Stunde	20,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je ¼ Stunde	15,50
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	12,50
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mind. 15,00
1.5	Gebühren Vermögensverwaltung		
1.5.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen (z. B. Baulasteintragung)		
1.5.1.1	bis zu 5200 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages		10,00
1.5.1.2	für jede weiteren angefangenen 5200 €		5,00
1.5.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter		
1.5.2.1	bis zu 5200 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts		bis 10,00
1.5.2.2	für jede weiteren angefangenen 5200 €		5,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.5.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 fallen		10,00 bis 50,00
1.6	Gebühren Archivalienreproduktion (mit Recht der einmaligen Veröffentlichung)		
1.6.1	Für Auflagen bis 1.000 Exemplare 5.000 Exemplare 50.000 Exemplare 100.000 Exemplare über 100.000 Exemplare	je Vorlage je Vorlage je Vorlage je Vorlage je Vorlage	10,00 25,00 45,00 60,00 100,00
1.6.2	Reproduktion zur Wiedergabe in elektronischen Medien	je Stück	50,00
2	Auslagen Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien, Ausdrucke		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden:		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums, für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite s/w je Seite s/w je Seite je Seite	0,50 0,15 1,00 0,30
2.1.3	Ausfertigen und Abschrift in elektronischer Form	je Datei	1,50
2.1.4	Ausdrucke aus EDV-Programmen mit		
2.1.4.1	Farbplotter A 0 A 1 A 2		15,00 9,00 5,00
2.1.4.2	Drucker A 3 A 4		1,50 bis 3,50 1,50 bis 3,00
2.1.5	Reader-Printer-Kopien A4 A3	je Stück je Stück	0,50 0,70
2.2	Benutzung von Fahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Falle anzusetzen.	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,60
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.2.3	Kleinbusse bis 8 Fahrgastplätze, Lastkraftwagen bis 7,5 t Nutzlast	je km	1,12
2.2.4	Lastkraftwagen über 7,5 t Nutzlast	je km	1,50
2.2.5	Radlader	je ¼ Stunde	17,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
2.3	Briefpost und Telekommunikation		
2.3.1	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.		
2.3.2	Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte.	in voller Höhe	
2.3.3	Pauschbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die das Maß nach 2.3.1 übersteigen.	je Sendung	13,50
2.3.4	Förmliche Zustellung durch Beschäftigte des Kreises.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.4	An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen		
2.4.1	Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltendem Reisekostengesetz. Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Fahrt- und Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.	in voller Höhe	
2.4.2	Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind.	in voller Höhe	
2.4.3	Aufwendungen, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind.	in voller Höhe	
2.4.4	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren.	in voller Höhe	
2.4.5	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen.	in voller Höhe	
2.4.6	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen.	in voller Höhe	
2.4.7	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände.	in voller Höhe	
2.4.8	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe	
2.4.9	Kosten für reprographische Arbeiten durch Dritte (einschl. Versicherung und Beförderung)	in voller Höhe	

Hinweise:

Diese Satzung beschloss der Kreistag des Ilm-Kreises am 16.11.2016 (Beschl.-Nr. 195/16).

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

BEMESSUNGSGRUNDLAGEN FÜR FINANZIELLE AUSGLEICHSLEISTUNGEN FÜR DEN STRASSENGEBUNDENEN ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHVERKEHR (ÖPNV) IM ILM-KREIS

1. Zweck

Der Landkreis als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) hat zur Gewährleistung einer allgemein ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV, zur Förderung der Akzeptanz des ÖPNV und zur Beibehaltung sozialverträglicher Beförderungstarife flächendeckend Obergrenzen für Beförderungstarife festgesetzt. Betreiber des ÖPNV im Ilm-Kreis, die diese Höchsttarife unterbieten, können finanzielle Ausgleichsleistungen beantragen. Zur Berechnung der Höhe des Ausgleichs sind die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen zu verwenden.

2. Bemessungsgrundlagen

Die Differenz zwischen dem in einem Bezugsjahr bei der Beförderung eines Fahrgastes über eine Strecke von 1 km erzielten durchschnittlichen Ertrag aus Fahrscheinerlösen incl. anrechenbarer Fahrgeldersatzleistungen im Mittelfluss (zw. 01.01. und 31.12. d. J. zugegangene Gelder) und der Bemessungsgrundlage bildet den Ausgleich für eine solche individuelle Beförderungsleistung. Die Bemessungsgrundlage beträgt im Stadtlinienver-

kehr 17,65 Cent/Personenkilometer (Pkm) und im Regionalverkehr 22,40 Cent/Pkm.

3. Anreizregelungen

Sind die im Abrechnungsjahr bei der Beförderung eines Fahrgastes über eine Strecke von 1 km angefallenen durchschnittlichen Kosten incl. eines angemessenen Gewinns (Ist-Kostensatz je Personenkilometer) geringer als die Bemessungsgrundlage, so wird der sich daraus ergebende Mehrausgleich nicht zurückgefordert. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Verringerung des Ist-Kostensatzes je Pkm zurückführen lassen auf:

- einer Senkung der absoluten Kostensumme oder
- einer besseren Nutzung der ÖPNV-Angebote durch die Fahrgäste auf Grund höherer Angebotsqualität, abgebildet durch:
 - einer Erhöhung der mittleren Reiseweite oder
 - einer Erhöhung der absoluten Summe der Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrscheinen
 und diese Merkmale ggf. durch Nachweise überprüfbar ist.

4. Antrag und Verfahren

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur Festsetzung von Höchst-Beförderungstarifen sowie über finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Ilm-Kreis in der jeweils geltenden Fassung.

5. Gültigkeitszeitraum

Die Bemessungsgrundlagen gelten ab 01.01.2017 und so lange, wie keine neue Festsetzung getroffen wird.

Arnstadt, 08. Dezember 2016

Petra Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des Landratsamtes Ilm-Kreis ist am Staatlichen Gymnasium „Am Lindenberg“ in Ilmenau baldmöglichst

1 Stelle als Schulhausmeister/in

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Sauberhaltung und Unterhaltung der Schulliegenschaft (Schulgebäude, Außenanlagen, Sporthalle)
- Überwachung und Wahrung der sicherheitstechnischen Pflichten an der Schulliegenschaft auf den Gebieten des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den zuständigen Fachämtern
- Pflege der Außenanlagen sowie Erledigung des Winterdienstes
- Durchführung von Schließdiensten und Sicherheitskontrollen an der Schulliegenschaft
- Selbstständige Ausführung von handwerklichen Reparaturarbeiten (Kleinreparaturen) jeglicher Art und Erfassung nötiger Instandhaltungsmaßnahmen
- Optimierung der Betriebstechnik in Zusammenarbeit mit dem Energiemanagement des Landkreises zur Energieeinsparung
- Vorbereitung und Durchführung von kleineren Umzügen und Transporten
- Kontrolle und Abnahme von Dienstleistungen Dritter an der Schulliegenschaft (bspw. Reinigungsleistungen)
- Beseitigung von Havarien und Störungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit an der Schulliegenschaft

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf der Berufsfelder Metallbau, Anlagenbau, Installation, Montiererinnen und Montierer, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung

- Gutes technisches Grundverständnis und Computerkenntnisse
- Flexibilität, selbständiges und zuverlässiges Arbeiten sowie Teamfähigkeit
- Verständnisvoller und freundlicher Umgang mit Schülern sowie korrekter und freundlicher Umgang mit Vorgesetzten, Kollegen und Besuchern
- Bereitschaft zur Erbringung der Hausmeisteraufgaben an wechselnden kreiseigenen Liegenschaften sowie geteilten Diensten, Bereitschaften und Sonn- bzw. Feiertagsarbeit
- Führerscheinklasse B sowie Bereitschaft den privaten PKW für dienstliche Zwecke gegen Entschädigung zu nutzen
- Der Wohnsitz des Bewerbers soll sich im Umkreis von 10 Kilometern zur Schulliegenschaft befinden.

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2016/30“ bis zum **17.01.2017** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

P. Enders
Landrätin



Impressum

Herausgeber: Ilm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Dipl.-Medienwiss. Manuel Löffelholz, Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14, E-Mail: m.loeffelholz@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Lange-wiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.



MITTEILUNG ÜBER ÄNDERUNGEN DES VERSORGUNGSDRUCKS IN REHESTÄDT

nach § 14 Absatz 2 der Wasserbenutzungssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung mit Umstellung der Trinkwasserversorgung von Rehestädt auf den Hochbehälter Eulenberg der Versorgungsgruppe Arnstadt Nord - Ichttershausen -> ab März 2017

Die Trinkwasserversorgung von Rehestädt erfolgt über die Gruppenwasserversorgung Wachsenburg - Espenfeld. Für den Versorgungsdruck der Ortslage Rehestädt ist der Hochbehälter (HB) Rehestädt maßgeblich.

Im Rahmen der Ausbaumaßnahmen des Trinkwasserleitungsnetzes des Industriegebietes „Erfurter Kreuz West“ können mit einer Neustrukturierung durch direkte Anbindung von Rehestädt an die Versorgungsgruppe Arnstadt Nord - Ichttershausen über deren HB Eulenberg die Druckverhältnisse von Rehestädt verbessert werden.

Die Anbindung erfolgt dabei über einen Druckminderschacht östlich von Rehestädt. Der HB Rehestädt wird dann außer Betrieb genommen. Die Zubringerleitung von Haarhausen steht damit nur noch der Ersatzwasserversorgung im Störfall zur Verfügung.

Über den neuen Druckminderschacht Rehestädt wird das Druckniveau vom HB Eulenberg auf einen statischen Versorgungsdruck von ca. 3,24 mÜNN für die Ortslage Rehestädt reguliert. Damit erhöht sich gegenüber dem alten HB Rehestädt der Versorgungsdruck um ca. 2,9 bar. In Rehestädt liegt sodann ein statischer Versorgungsdruck in Abhängigkeit der topographischen Lage von 4,6 bar bis 6,1 bar an. Der dynamische Versorgungsdruck liegt zwischen 4,1 bar und 6,1 bar. Für die Abnehmer westlich des HB Rehestädt ergeben sich damit keine Änderungen des Versorgungsdrucks.

Die Umstellung der Trinkwasserversorgung ist mit einer geringfügigen Änderung der Qualitätsparameter des Trinkwassers verbunden. Die Gesamthärte des Wassers wird sich danach von ca. 3,3°dH auf bis ca. 5,5°dH ändern. Nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) entspricht diese dem Härtebereich 1 (weich 8,4 dH). Dies ist bei der künftigen

technischer Hausanlagen und -geräte zu beachten. Weitere Qualitätsparameter können unserer Homepage <http://www.wazv-arnstadt.de> entnommen oder beim Zweckverband erfragt werden.

Die Umstellung der Trinkwasserversorgung und die damit verbundene Erhöhung des Versorgungsdrucks sind ab Anfang März 2017 vorgesehen. Die Umstellung erfolgt für die Abnehmer ohne Lieferunterbrechungen. Im Zuge der Umstellungsmaßnahmen ist im März 2017 jedoch mit minimalen Druckschwankungen zu rechnen. In der Anfangsphase können Trübungen des Trinkwassers auftreten. Die Trinkwasserqualität ist hierdurch nicht beeinträchtigt.

In Vorbereitung auf die Erhöhung des Versorgungsdrucks in Rehestädt empfehlen wir, zur Vermeidung eventueller Schäden eine Überprüfung Ihrer Trinkwasserinstallationsanlagen gemäß den Anforderungen nach DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen - durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen des Zweckverbandes vornehmen zu lassen. Die Anlagen sind den geänderten Druckverhältnissen anzupassen (z. B. Druckregler, Sicherheitsventile, Schlauchverbinder, Schlauchschellen usw.).

Wir bitten unsere Abnehmer um Beachtung und um Verständnis.

Für Rückfragen und Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Betriebszweiges Wasser unter der Rufnummer 03628 609-3 während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:45 Uhr sowie freitags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr) gern zur Verfügung. Der Bereitschaftsdienst ist außerhalb der Dienstzeiten unter der Rufnummer 0170 2779691 zu erreichen.

Arnstadt, Dezember 2016

Die Werkleitung

ZWECKVERBAND WASSER- UND ABWASSER-VERBAND ILMENAU



(1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 09.11.2016 mit Beschluss Nr. 04/2016 die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 14.12.2016 hat das Landratsamt des IIm-Kreises der 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thürin-

ger Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

I. Änderung

- § 2 Grundgebühr, wird wie folgt geändert:
§ 2 Abs. (3) a) bis c) (alt) entfällt. Der Absatz (3) erhält folgende neue Fassung:
„Die Grundgebühr beträgt (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) bei der Verwendung von Wasserzählern:

(Q _n -Nenn-durchfluss)	(Q ₃ -Dauerdurchfluss)	
bis Q _n 2,5 m ³ /h	oder bis Q ₃ 4 m ³ /h	8,56 EUR/Monat
bis Q _n 6 m ³ /h	oder bis Q ₃ 10 m ³ /h	41,09 EUR/Monat
bis Q _n 10 m ³ /h	oder bis Q ₃ 16 m ³ /h	68,48 EUR/Monat
bis Q _n 15 m ³ /h	oder bis Q ₃ 25 m ³ /h	102,72 EUR/Monat
bis Q _n 25 m ³ /h	oder bis Q ₃ 40 m ³ /h	171,20 EUR/Monat
bis Q _n 40 m ³ /h	oder bis Q ₃ 63 m ³ /h	273,92 EUR/Monat
bis Q _n 60 m ³ /h	oder bis Q ₃ 100 m ³ /h	410,88 EUR/Monat
bis Q _n 150 m ³ /h	oder bis Q ₃ 250 m ³ /h	1.027,20 EUR/Monat

2. § 3 Verbrauchsgebühr, wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: ¹Die Gebühr für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1997 beträgt 3,36 DM (1,72 EUR) pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer). ²Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 11.02.2003 beträgt die Gebühr 3,70 DM/1,98 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer), ab dem 12.02.2003 beträgt die Gebühr 1,96 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Neu: Die Gebühr beträgt 2,16 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).

b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

Alt: ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1997 3,36 DM (1,72 EUR) pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer). ²Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 11.02.2003 beträgt die Gebühr 3,70 DM/1,98 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer), ab dem 12.02.2003 beträgt die Gebühr 1,96 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Neu: Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,16 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).

II. In-Kraft-Treten:

Die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 14.12.2016

Seeber

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Abwälzung AWAG)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 09.11.2016 mit Beschluss Nr. 05/2016 die 5. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes

Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Bescheid vom 14.12.2016 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte 5. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Abwälzung AWAG) rechtsaufsichtlich genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), des § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung

5. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002

I. Änderung

1. § 4 Abgabenschuldner wird wie folgt geändert:

Alt: Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes i. S. des Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches (EGBGB) ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des AbwAG ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

Neu: ¹Abgabepflichtiger ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über die einleitende Abwasseranlage besitzt oder wer auf sonstige Weise die letzte Ursache dafür setzt, dass Abwasser in ein Gewässer gelangt ist. ²Ist der Eigentümer des Grundstückes nicht gleichzeitig Einleiter, so ist er verpflichtet, dem Zweckverband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. ³Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. ⁴Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. ⁵Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Zweckverband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

2. Änderung von § 5 Abgabemaßstab

§ 5 Abs. (3) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Alt: Von der Abgabe befreit sind Grundstücke, deren Abwasser vor der Einleitung in einer vollbiologischen Kleinkläranlage behandelt und der Fäkalschlamm ei-

ner dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

Die vollbiologische Kleinkläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen und entsprechend dieser Vorschrift ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden.

Der Abgabepflichtige hat dem Zweckverband für die Befreiung nach § 5 Abs. (3) Satz 1 folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband,
- einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
- alle notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr,
- einen Grundstücksentwässerungsplan,
- aktueller Zählerstand der zugeführten Frischwassermenge.

Werden die vorgenannten Nachweise einschließlich des aktuellen Zählerstandes der zugeführten Frischwassermenge dem Zweckverband nicht vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Abwasserabgabe als Kleineinleiter (mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlage) nach § 5 Abs. (1).

NEU: ¹Von der Abgabe befreit sind Grundstücke, deren Abwasser vor der Einleitung in einer vollbiologischen Kleinkläranlage behandelt und der Fäkalschlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

²Die vollbiologische Kleinkläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen und entsprechend dieser Vorschrift ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden.

³Der Abgabepflichtige hat dem Zweckverband für die Befreiung nach § 5 Abs. (3) Satz 1 bis zum 10.12. eines jeden Jahres folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband,
- einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr, sofern der Betreiber nicht selbst die Voraussetzungen für eine fachkundige Eigenwartung erfüllt,
- alle notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr,
- Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte,
- einen Grundstücksentwässerungsplan,
- aktueller Zählerstand der zugeführten Frischwassermenge.

⁴Werden die vorgenannten Nachweise einschließlich des aktuellen Zählerstandes der zugeführten Frischwassermenge dem Zweckverband nicht bis zum 10.12. eines jeden Jahres vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Abwasserabgabe als Kleineinleiter (mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlage) nach § 5 Abs. (1).

II. In-Kraft-Treten:

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 14.12.2016

Seeber

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(2) Haushaltssatzung 2017 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf Grund des § 36 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. den §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) berichtigt in GVBl vom 30. April 2014 auf S. 154 und den §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2014 erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2017 *) für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er weist im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser	
Erträge in Höhe von	9.459 TEUR
Aufwendungen in Höhe von	8.940 TEUR
- Bereich Abwasser	
Erträge in Höhe von	12.069 TEUR
Aufwendungen in Höhe von	11.769 TEUR
im Vermögenshaushalt:	
- Bereich Trinkwasser	
Einnahmen in Höhe von	3.931 TEUR
Ausgaben in Höhe von	3.931 TEUR
- Bereich Abwasser	
Einnahmen in Höhe von	15.707 TEUR
Ausgaben in Höhe von	15.707 TEUR

aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

im Bereich Trinkwasser:	250 TEUR
im Bereich Abwasser:	1.000 TEUR
	1.250 TEUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für Maßnahmen:

im Bereich Trinkwasser:	0 TEUR
im Bereich Abwasser:	8.195 TEUR
wird auf	8.195 TEUR

festgesetzt.

§ 4

- a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von 483 TEUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2014.

- b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von
505 TEUR
- c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögensplan wird auf
12.518 TEUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf
3.588 TEUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 14.12.2016
Seeber
Verbandsvorsitzender

**) hier nicht abgedruckt*

Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2017 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau I. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 07.12.2016 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2017 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 23.01.2017 bis 03.02.2017 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Seeber
Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau
Verbandsvorsitzender

(3) Feststellung Jahresabschluss 2015

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 01/2016 der Verbandsversammlung vom 09.11.2016 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau über die Feststellung Jahresabschluss 2015

I. Beschlussvermerk

1. Der vorliegende und von der Schüllermann und Partner AG geprüfte und mit dem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2015 für den Gesamtverband wird von der Verbandsversammlung am 09. November 2016 mit einer Bilanzsumme von 197.013.091,23 EUR und einem Jahresergebnis von 205.245,81 EUR festgestellt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 liegt in Kurzform bei *).

2. Der davon im Jahresabschluss 2015 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 150.574,28 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der davon im Jahresabschluss 2015 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 54.671,53 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Mit der Feststellung zum Jahresabschluss 2015 werden der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Geschäftsleitung entlastet.
5. Der Beschluss über die Feststellung zum Jahresabschluss 2015 ist entsprechend der Verbandssatzung zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist auf den Termin der Auslegung des Jahresabschlussberichtes hinzuweisen.
6. Die Auslegung erfolgt in den Räumen und in der Verantwortung der Geschäftsleitung.

Ilmenau, 09. November 2016

Seeber
Verbandsvorsitzender

**) hier nicht abgedruckt*

II. Bestätigungsvermerk

Im Bestätigungsvermerk der Schüllermann und Partner AG wird Folgendes ausgeführt (Auszug):

„...Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dreieich, 02. September 2016

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Harald Reinhart
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2015 einschließlich Lagebericht des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau liegt in der Zeit von 23.01.2017 bis 03.02.2017 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Seeber
Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau
Verbandsvorsitzender